

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung

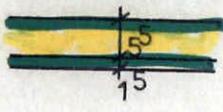
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

II

Zulässig: Erdgeschoss und Untergeschoß
oder Erdgeschoß und 1 Obergeschoß
oder Erdgeschoß und ausgebautes
Dachgeschoß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsflächen
Bürgersteige
-  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
-  Sichtdreiecke (Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m durch nichts behindert werden.)
-  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
-  Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen Zufahrt zur Garage in Pfeilrichtung
-  Firstrichtung bei Garagen welche an der Grenze zusammengebaut sind
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4. Zeichenerklärung für planerisch Hinweise

-  Fortlaufende Nummerierung der Parzellen
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Flurnummern
-  Wohngebäude
-  Führung oberirdischer Versorgungsleitung